

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Träger

der Einrichtung
der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention - DROBS
Ringstr. 18
26721 Emden

der Gesellschaft zur Hilfe für suchtgefährdete und
-abhängige Menschen e.V.
Friedrich-Naumann-Straße 11
26725 Emden
vertreten durch
Herrn Jürgen Dietrich, Geschäftsführer
- Leistungserbringer -

und der

Stadt Emden
Fachdienst Gesundheit
Am Alten Binnenhafen 2
26721 Emden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Alwin Brinkmann
- Leistungsträger -

Präambel

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention in Emden und die Stadt Emden sind bereits seit vielen Jahren miteinander erfolgreich vertraglich verbunden. Die ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle ist ein fester und wichtiger Pfeiler im System der Sucht-krankenhilfe.

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS, als Einrichtung der „Gesellschaft zur Hilfe für suchtgefährdete und –abhängige Menschen e.V.“ besteht seit 1991. Die damalige Einrichtung der Beratungsstelle in der Stadt Emden geht auf gemeinsame Bestrebungen der Vertragsparteien zurück. Die Stadt Emden hat den Träger bei dessen Arbeit in der Vergangenheit finanziell unterstützt.

Auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbildes wird das Individuum als ein lebendiger, ganzheitlicher Organismus, mit dem Wunsch nach Wachstum und der grundsätzlichen Fähigkeit zur Selbstregulation betrachtet. Im diesem Sinne bietet die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention - DROBS - Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Anspruch, den Rat- / Hilfesuchenden auf seinem jeweiligen Entwicklungs- / Erkenntnisstand abzuholen, hinsichtlich der Zielfindung zu unterstützen und in professioneller Weise „ein Stück seines Weges“ zu begleiten.

Zur Neuregelung der Zusammenarbeit schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung, die die Leistungen umfasst, die der Leistungserbringer mittels der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des NPsychKG, und der Richtlinien des Landes Niedersachsen über die Gewäh-

rung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, RdErl. des MFAS vom 09.09.2002 durchzuführen hat.

§ 1 PERSONENKREIS

- (1) Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - richtet sich mit ihren Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten vorrangig an Menschen aus Emden, unabhängig von Alter und Geschlecht und ist eine gemeindenahе ambulante Einrichtung.
- (2) Das Hauptaugenmerk gilt dabei den folgenden Personenkreisen
 - a. Primärpräventive Angebote
 - ❖ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - ❖ Angehörige
 - ❖ Multiplikatoren (Schule, Jugendhilfe, Jugendpflege, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc.)
 - b. Sekundär-/tertiärpräventive Angebote
 - ❖ Drogengefährdete und abhängige Jugendliche und Erwachsene
 - ❖ Gefährdete und abhängige Menschen mit polyvalentem Konsum
 - ❖ Substituierte
 - ❖ Substituierte mit HIV/AIDS-Problematik in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
 - ❖ Angehörige, Bezugspersonen
 - ❖ Ehemals Abhängige

§ 2 ZIEL DER LEISTUNGEN

- (1) Das Ziel der Suchtkrankenhilfe ist, den Missbrauch bzw. den schädlichen und süchtigen Gebrauch psychotroper Substanzen zu verhindern (Prävention), zu vermindern und zu helfen, schädliche Auswirkungen des Konsums zu behandeln und zu reduzieren. Die chronische Krankheit Sucht erfolgreich zu bearbeiten, heißt in der Regel, das manifeste Stadium zu überwinden und ihren Wiederausbruch zu verhindern. Zentrales Ziel ist die soziale und berufliche (Re-)Integration.
- (2) Daneben dienen die Beratungen der Unterstützung, Information und Aufklärung Ratsuchender in den Bereichen nach § 3 dieser Vereinbarung. Die Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit fachlicher Unterstützung selbst bestimmen, welche Entwicklung die Beratung nimmt, welche möglichen Lösungswege sie beschreiten wollen und welche Entscheidungen für sie tragbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die qualifizierte personenbezogene Hilfeleistungen für Suchtmittelabhängige ein prozesshaftes Geschehen ist, das oft von den typischen Ambivalenzen der Klienten bestimmt ist.

§ 3 INHALT DER LEISTUNGEN

- (1) Der Leistungserbringer soll durch seine Einrichtung - der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit – als Teil des Sozialpsychiatrischen Verbundes die nachstehenden Leistungen, insbesondere
 - o im Problembereich illegale „psychotrope Substanzen“

- in Einzelfällen in den Bereichen legale „psychotrope“ Substanzen und stoffungebundene Suchterkrankungen wie pathologisches Spielen und Essstörungen erbringen:

(2) Leistungen in der Suchtprävention

- ❖ Intervention zur Konsumvermeidung
- ❖ Pädagogische Angebote zur Förderung von Lebenskompetenz
- ❖ Multiplikatorenschulung
- ❖ Vorstellung der Beratungsstelle zum Abbau von Schwellenangst
- ❖ Info-Weitergabe „Rund um die Sucht“

(3) Leistungen in der Suchtkrankenhilfe

- ❖ Suchtberatung
- ❖ Akuthilfe
- ❖ Suchtbegleitung
- ❖ Ambulante Versorgung
- ❖ Angehörigenberatung
- ❖ Psychosoziale Begleitung zur Substitutionsbehandlung
- ❖ JVA-Betreuung

(4) Leistungen in der Behandlung und ambulanten Rehabilitation

- ❖ Einzel- und Gruppentherapie
- ❖ Paar-, Familien- und Bezugspersonengespräche
- ❖ Kriseninterventionen
- ❖ Überleitung in andere Maßnahmen

(5) Leistungen in der Selbsthilfearbeit

- ❖ Informationsweitergabe über Selbsthilfegruppen und Selbsthilfearbeit an interessierte Personen
- ❖ Selbsthilfegründungsbestrebungen werden unterstützt
- ❖ Bestehende Selbsthilfegruppen werden begleitet und in ihrer Arbeit unterstützt

(6) Der Bereich der Leistungen in der Suchtprävention soll mindestens 10 % der Tätigkeiten in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention einnehmen.

(7) Die Bereitstellung von Aufenthaltsangeboten mit lebenspraktischer Hilfe erfolgt durch die Weiterführung der vorhandenen Teestube in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS. Im Rahmen dieses niedrigschwelligen Hilfeangebotes sollen u.a. Hemmschwellen hinsichtlich des Zugangs zur Fachstelle abgebaut und potentiellen KlientInnen die Möglichkeit gegeben werden, sich unverbindlich zu informieren.

§ 4

QUALITÄT DER LEISTUNGEN

(1) Der Leistungserbringer hat seine Leistungen in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – entsprechend seiner Konzeption zu erbringen. Die Konzeption ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die in der Anlage 2 genannten Daten zur Dokumentation der Tätigkeit sind zu erheben und dem Leistungsträger bis zum 31.01. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Jahresbericht der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – ist entsprechend den durch das Land Niedersachsen vorgegebenen Fristen durch den Leistungserbringer vorzulegen.

§ 5

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer ist für seine Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – darüber hinaus verpflichtet, Leistungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß den nachfolgend genannten Standards durchzuführen.

(2) Strukturqualität

- ❖ Spitzenverband des Leistungserbringers ist der Paritätische Niedersachsen
- ❖ Leistungserbringer ist Mitglied des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel – FDR
- ❖ Leistungserbringer ist Mitglied der Therapiekette Niedersachsen – TKN

Leitbild

- ❖ Humanistisches Menschenbild
- ❖ Selbstbestimmungsrecht und Eigenverantwortlichkeit
- ❖ konfessionelle Unabhängigkeit
- ❖ Gleiche und direkte Zugangschancen der Ratsuchenden
- ❖ Unverzichtbare Grundsätze der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS
 - Anonymität
 - Verschwiegenheit
 - Freiwilligkeit
 - Kostenlosigkeit der Beratung
 - Niedrigschwelligkeit
 - Akzeptanz der Rat- und Hilfesuchenden
 - Hilfe zur Selbsthilfe unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungs- und Erkenntnisstandes

Räumliche Ausstattung

- ❖ Zentral im Stadtgebiet
- ❖ Gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- ❖ 2 Beratungszimmer
- ❖ 1 Gruppenraum
- ❖ Sonstiges (Büroraum, Wartezimmer, Küche/Sozialraum, Dusche, Toiletten)
- ❖ Die Räume sind angemessen und funktional möbliert ausgestattet

Arbeitsmaterialien:

- ❖ Fachliteratur
- ❖ Pinnwand, Moderationsmaterial
- ❖ Therapeutisches Material

Personelle Ausstattung

- ❖ Anzahl und Qualifikation des Personals entsprechend § 6 der Vereinbarung
- ❖ Teilnahme an Supervisionen
- ❖ Teilnahme an bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Organisatorische Standards

- ❖ Büro- und Beratungszeiten
 - Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr
 - Freitag 09.00 bis 15.00 Uhr
 - Termine in den Abendstunden nach Vereinbarung
- ❖ Teilnahme an trägerinternen Teambesprechungen
- ❖ Dokumentation und stat. Auswertung orientiert am Deutschen Kerndatensatz
- ❖ Vernetzung
 - Mitarbeit in den Arbeitsgruppen „Psychosoziale Betreuung Substituierter“ und „Ambulante Rehabilitation“
 - Zusammenarbeit mit anderen fachspezifischen Einrichtungen (Koordinationsgruppe Sucht im Fachdienst Gesundheit der Stadt Emden)
 - Mitglied der Therapiekette Niedersachsen – TKN
 - Mitglied im Sozialpsychiatrischen Verbund
 - Mitglied im Kommunalen Präventionsrat der Stadt Emden

(3) Prozessqualität

- ❖ Methodische Prinzipien der Beratung und Behandlung in der ambulanten Versorgung
 - Akzeptanz der Rat- und Hilfesuchenden
 - Ganzheitlichkeit des Hilfeansatzes
 - Orientierung an der Veränderungsbereitschaft der Rat- und Hilfesuchenden
 - Vertraulichkeit aller Besprechungsinhalte
 - regelmäßige Fall-, Team- und Leitungsteamsupervisionen
- ❖ Verlässlichkeit der Qualität der Beratung und Kontinuität der Beratungsangebote
- ❖ Angebot zur längerfristigen Beratung
- ❖ Strukturierter Beratungsablauf
- ❖ Unterstützung und Beratung auf Grund eines schriftlich fixierten Konzeptes
- ❖ Bedarfsorientierte Hilfe- und Unterstützungsleistung
- ❖ Erarbeitung konkreter Hilfemaßnahmen auf Grund der individuellen Suchtproblematik; Gemeinsame Entwicklung von Perspektiven und Handlungsalternativen mit den Klienten
- ❖ Angebote für flankierende Maßnahmen und ggfls. Vermittlung in weiterführende Hilfen
- ❖ Teilnahme am Qualitätsmanagement / Benchmarking der Niedersächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren (NLS)
- ❖ Kontinuierliche Aktualisierung, Bestellung und Archivierung von Arbeitsmaterialien
- ❖ Einsatz von entwickelten Manualen, sowie die Berücksichtigung von Standards in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- ❖ Orientierung an der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bei der Akutbehandlung (Entzugsbehandlung) und medizinischen Rehabilitation (Entwöhnungsbehandlung) Abhängigkeitskranker (Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“) vom 04. Mai 2001

(4) Ergebnisqualität

- ❖ Regelmäßige Überprüfung der Zufriedenheit der Klienten (schriftliche oder mündliche Rückmeldung)
- ❖ Verbesserung der Lebenszufriedenheit der Besucher
- ❖ Entlastung und Stabilisierung der Besucher

§ 6

PERSONELLE AUSSTATTUNG UND QUALIFIKATION

- (1) Der Leistungserbringer hat die in Punkt 4.4.6 der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (vgl. Präambel) genannte Mindeststellenbesetzung zu gewährleisten.
- (2) Für den Einsatz in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – des Leistungserbringers kommen nur die unter Punkt 4.4.1 bis 4.4.5 (ohne 4.4.4) der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (vgl. Präambel) genannten Berufsgruppen in Betracht
- (3) Ein Unterschreiten der Mindeststellenbesetzung ist dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Leistungserbringer stellt zusätzlich von ihm selbst zu finanzierende Personalanteile für die psychologische und die ärztliche Beteiligung im Rahmen der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche, sowie wie Leitung, Verwaltung und für den Reinigungsdienst zur Verfügung.

- (5) Es ist durch den Leistungserbringer anzustreben, zeitweise PraktikantInnen / ProjektstudentInnen an der Arbeit der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention – DROBS - zu beteiligen.

§ 7 FINANZIERUNG

- (1) Der Leistungserbringer hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Beratungsstelle aufzubringen. Er trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars.
- (2) Die Finanzierung der Gesamtleistungen des Leistungserbringers ergibt sich aus Anlage 1. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Leistungserbringer erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität eine pauschale Teilfinanzierung durch den Leistungsträger entsprechend den in Anlage 1 ermittelten Daten.
- (4) Die Zuwendungen müssen in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zugute kommen; sie dürfen insbesondere nicht für verbandstypische administrative Aufgaben des Trägers oder dessen Dachorganisationen etc. verwendet werden.
- (5) Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 8 PRÜFUNG, HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich und haftet dafür.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Leistungserbringers wird vom Leistungsträger nicht übernommen; jegliche Haftung wird ausgeschlossen.
- (3) Der Leistungserbringer hat sicher zu stellen, dass die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß, insbesondere rechnerisch korrekt und zweckentsprechend, erfolgt und anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Zu letzterem gehört auch die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftunterlagen, welche die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - betreffen, durch den Leistungsträger.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.08 in Kraft und endet am 31.12.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Im Rahmen möglicher organisatorischer Veränderungen innerhalb der Stadt Emden und der ihr angeschlossenen Einrichtungen können Veränderungen eintreten, die eine Kündigung oder Anpassung dieses Vertrages notwendig machen. In diesen Fällen ist eine Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

- (3) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- (4) Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zur Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (5) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung für den Leistungsträger liegt insbesondere vor, wenn der Leistungserbringer trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 oder 10 dieses Vertrages verletzt.
- (6) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung für den Leistungserbringer liegt vor, wenn der Leistungsträger trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 dieses Vertrages verletzt.

§ 10 RECHTSGÜTERAUSGLEICH

Bei Auflösung der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - hat der Leistungserbringer seitens des Leistungsträgers geleistete und nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an den Leistungsträger zurückzuzahlen.

§ 11 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Für die
Stadt Emden

Für die
Gesellschaft zur Hilfe für suchtgefährdete und
-abhängige Menschen e.V.

Emden, den _____

Emden, den _____

Alwin Brinkmann
Oberbürgermeister

Jürgen Dietrich
Geschäftsführer